

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 10/2026
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

**Bundesverfassungsgericht
prüft zentrale Regeln
der Erbschaftsteuer**

Laden zu Hause
Neue Nachweise für
betriebliche E-Autos

REGIERUNGSENTWURF ZUM JAHRESSTEUERGESETZ 2026

Verbände fordern Nachbesserungen

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2025	2026	2027
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	01.03.27	29.02.28	28.02.29
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	02.08.27	31.07.28	31.07.29
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.26	02.08.27	31.07.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	01.02.27	31.01.28	31.01.29

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE OKTOBER BIS DEZEMBER 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.12.	12.10./10.11./10.12.	12.10./10.11./10.12.	16.11.	16.11.
Ende Schonfrist bei Überweisung	14.12.	15.10./13.11./15.12.	15.10./13.11./14.12.	19.11.	19.11.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel

Vorstand: Harm Johannsen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühl, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Roman Babakin - stock.adobe.com, Seite 4: Nuttapong punna - stock.adobe.com, Seite 7: Daniel Jędzura - stock.adobe.com, Seite 8: Pixel-Shot - stock.adobe.com, Seite 9: peopleimages.com - stock.adobe.com, Seite 10: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 11: Kara - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2026

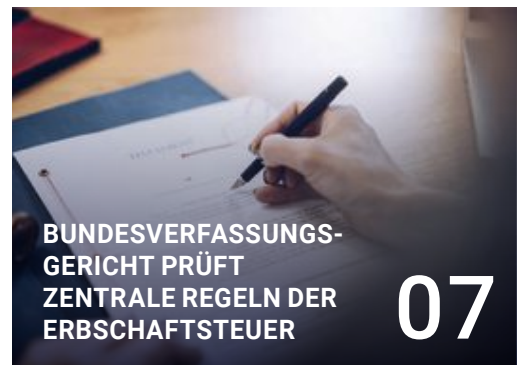
„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- | | |
|--|---|
| <p>04 Regierungsentwurf zum JStG 2026: Verbände fordern Nachbesserungen</p> <p>06 Vermögensstockspende: Spendenvortrag rechtzeitig sichern</p> <p>06 § 6b-Rücklage bei Schwester-KG weiter offen</p> <p>06 Aufdach-Photovoltaik bleibt grunderwerbsteuerlich außen vor</p> <p>06 Aktivrente: Bundesfinanzministerium klärt Freibetrag und Midijobs</p> <p>07 Bundesverfassungsgericht prüft zentrale Regeln der Erbschaftsteuer</p> <p>08 Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor</p> <p>08 Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026</p> | <p>09 GKV-Reform: Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt</p> <p>10 Laden zu Hause: Neue Nachweise für betriebliche E-Autos</p> <p>11 Energetische Sanierung: So teilen Miteigentümer den Steuerbonus auf</p> <p>11 Bundesfinanzhof bestätigt seine ständige Rechtsprechung zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften</p> <p>11 Warnung vor angeblichen E-Mails der Steuerverwaltung</p> |
|--|---|





REGIERUNGSENTWURF ZUM JAHRESSTEUERGESETZ 2026

Verbände fordern Nachbesserungen

Am 12.8.26 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2026 beschlossen. Grundlage war der am 19.5.26 veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF), zu dem einzelne Verbände bis zum 12.6.26 Stellung genommen haben. Es handelt sich um eine Vielzahl von Einzeländerungen – ein steuerpolitisches Entlastungspaket ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Für die Beratungspraxis sind gleichwohl mehrere Regelungen von erheblicher Tragweite. Der folgende Beitrag ordnet die wichtigsten Neuerungen ein und zeigt, wo die Verbände Nachbesserungsbedarf sehen.

1. Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken – § 6f EStG-E

1.1 Regelungsumfang

Mit § 6f EStG-E wird erstmals eine gesetzliche Regelung zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude geschaffen – bislang gab es lediglich die rechtlich nicht bindende und mehrfach aktualisierte BMF-Arbeitshilfe als gängige Verwaltungspraxis zur Kaufpreisaufteilung. Kernpunkt der Neuregelung ist ein dreistufiges System:

- Vorrang der vertraglichen Aufteilung, sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht in „grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint“ (§ 6f Abs. 1 EStG-E)
- Nachrangig die Ermittlung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte unter Anwendung der ImmoWertV (§ 6f Abs. 2 EStG-E)
- Der Nachweis einer abweichenden Aufteilung ist nur über ein Gutachten mit persönlicher Vor-Ort-Besichtigung eines öffentlich bestellten und vereidigten oder DIN-EN-ISO/IEC-17024-zertifizierten Sachverständigen zulässig (§ 6f Abs. 3 EStG-E)

1.2 Kritik aus der Praxis

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßen die Kodifizierung im Grundsatz, kritisieren aber die praktische Umsetzung. Durch den unbestimmten Rechtsbegriff „wirtschaftlich haltbar“ wird nach Auffassung des DStV ein neuer Streitpunkt statt

Rechtssicherheit geschaffen; die Bundesfinanzhof-Rechtsprechung verlangt für eine Korrektur der vertraglichen Aufteilung eine grundsätzliche Verfehlung der realen Werte – eine engere Hürde, als sie der Referentenentwurf abbildet.

Von besonderer Praxisrelevanz ist die zwingende persönliche Vor-Ort-Besichtigung durch den Gutachter. Der DStV verweist zum Vergleich auf das Kreditwesen, wo Objektbesichtigungen delegierbar sind, und fordert Erleichterungen für Standardobjekte. Auch die enge Zertifizierungsanforderung „für alle Arten von Grundstücken“ wird als zu restriktiv angesehen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und die BStBK fordern zusätzlich, dass Bankgutachten zur Ermittlung von Beleihungswerten als Nachweis anerkannt werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



agrar ctrl

**treurat
partner
berater**

Praxisnahe Online-Schulungen Wir machen Sie fit für DATEV Unternehmen online!

Unsere Schulungen sind für alle Branchen geeignet – mit Extra-Know-how für die Landwirtschaft.

Kleine Gruppen (bis zu 6 Personen) – persönliche Atmosphäre, verständliche Praxisbeispiele und Zeit für individuelle Fragen.



Jetzt anmelden unter:
agrarctrl.de/schulungen.php

**Einsteigerschulung für
DATEV Unternehmen online**



**Rechnungen schreiben mit
DATEV Unternehmen online**



VERMÖGENSSTOCKSPENDE: SPENDENVORTRAG RECHT- ZEITIG SICHERN

Wer eine größere Vermögensstockspende über mehrere Jahre steuerlich nutzen will, muss das gesamte abziehbare Spendenvolumen bereits im Steuerbescheid des Zuwendungsjahres sichern. Der Bundesfinanzhof stellt klar: Nur dann kann ein verbleibender Spendenvortrag gesondert festgestellt und in späteren Jahren abgezogen werden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

§ 6B-RÜCKLAGE BEI SCHWESTER-KG WEITER OFFEN

Das Finanzgericht Münster hält die sechsjährige Vorbesitzzeit für eine Rücklage nach § 6b EStG auch dann für erfüllt, wenn ein Grundstück innerhalb dieses Zeitraums von einer vollständig beteiligungsidentischen Schwester-KG erworben wurde. Maßgeblich sei die personenbezogene Betrachtung beim Mitunternehmer.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

AUFDACH-PHOTOVOLTAIK BLEIBT GRUNDERWERB- STEUERLICH AUSSEN VOR

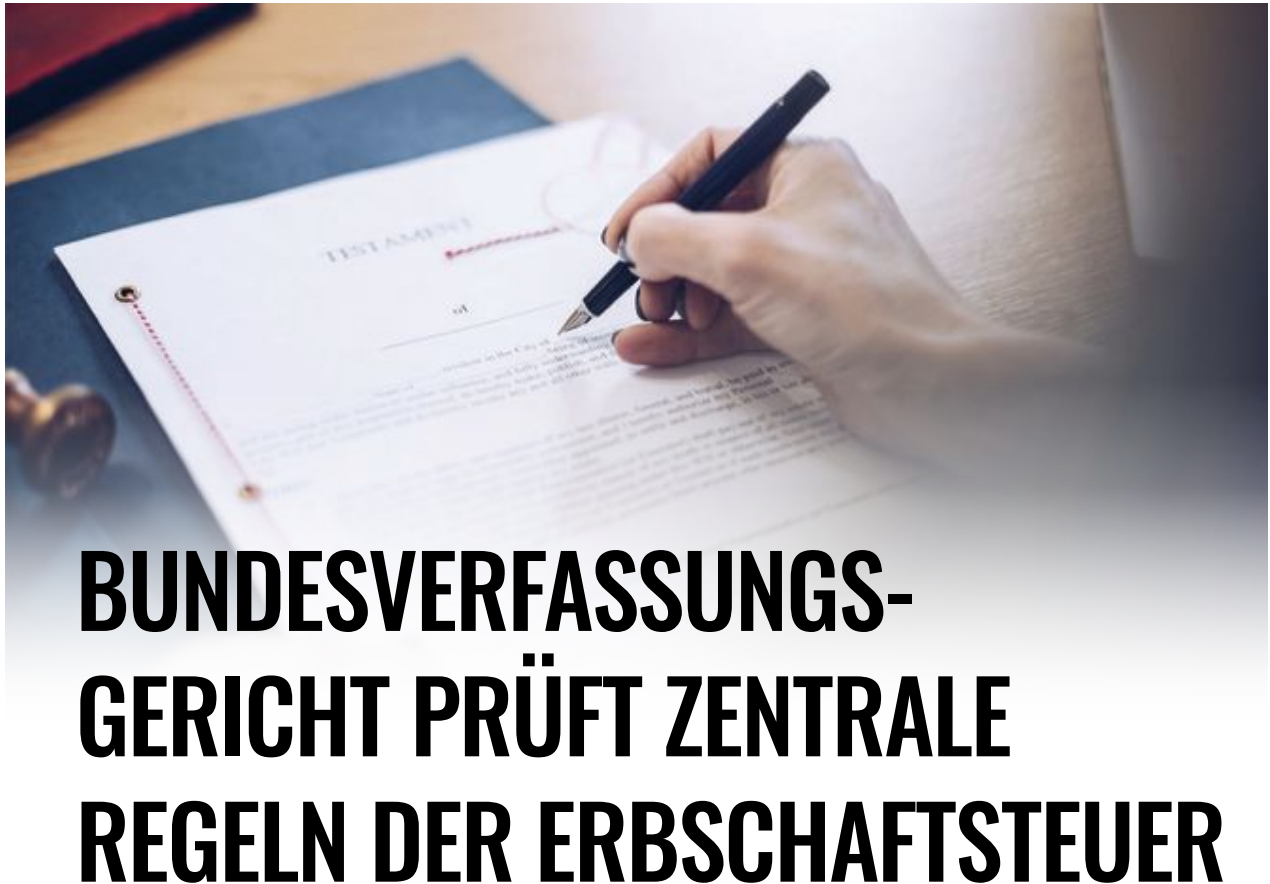
Beim Grundstückskauf werden Solar- und Photovoltaikanlagen grunderwerbsteuerlich unterschiedlich behandelt. Aufdachanlagen gehören regelmäßig nicht zur Gegenleistung, unabhängig von Eigenverbrauch oder Einspeisung. Dach- oder fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen sind dagegen wesentliche Grundstücksbestandteile und erhöhen die Bemessungsgrundlage.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

AKTIVRENTE: BUNDESFI- NANZMINISTERIUM KLÄRT FREIBETRAG UND MIDIJOBBS

Das Bundesfinanzministerium hat die Anwendung des monatlichen Aktivrentenfreibetrags bei untermonatigem Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Arbeitgeberwechsel erläutert. Grundsätzlich ist der Betrag tageweise zu kürzen. Für Midijobs gilt die Steuerfreiheit dagegen für das gesamte Arbeitsentgelt. Arbeitgeber müssen bei einem Wechsel die erforderliche schriftliche Bestätigung zum Lohnkonto nehmen.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



BUNDESVERFASSUNGS- GERICHT PRÜFT ZENTRALE REGELN DER ERBSCHAFTSTEUER

Am 12.10.2026 und am 13.10.2026 werden vor dem Bundesverfassungsgericht zwei Verfahren zur Erbschaftsteuer mündlich verhandelt. Die Verhandlung am 12.10.2026 betrifft das Normenkontrollverfahren der Bayerischen Staatsregierung zu der Frage, ob die Bewertung von Grundbesitz, die persönlichen Freibeträge sowie die Steuersätze bei der Erbschaftsteuer mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind (1 BvF 1/23). Dabei wird im Rahmen der Zulässigkeit des bayerischen Antrags geprüft werden, ob der Bund überhaupt für die Gesetzgebung im Rahmen der Erbschaftsteuer zuständig ist. Außerdem wird die fehlende Anpassung von Freibeträgen und Steuersätzen an die Preissteigerung der letzten Jahre unter Berücksichtigung des regional unterschiedlichen Niveaus der Immobilienpreise gerügt. Im zweiten Verfahren geht es um die Frage, ob die Begünstigungen für Erwerbe von betrieblichem Vermögen im Vergleich zur Steuerbelastung des Privatvermögens verfassungsrechtlich toleriert werden können (1 BvR 804/22).

Im Verfahren 1 BvR 804/22 ist der Beschwerdeführer Erbe seiner Tante. Im Nachlass befand sich ausschließlich Privatvermögen, u. a. ein Wertpapierdepot und Grundvermögen. Nachdem sich der Beschwerdeführer vor dem Finanzgericht Münster erfolglos gegen die Erbschaftsteuerbelastung des von ihm erworbenen Privatvermögens gewandt und der Bundesfinanzhof die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hatte, legte der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde ein.

Begründung: Die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sowie bewertungsrechtlichen Regelungen beim Übergang betrieblichen Vermögens seien mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, vor dem Hintergrund, dass für den Erwerb von sonstigem, nicht begünstigtem Vermögen keine vergleichbaren Begünstigungen gewährt würden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

REGIERUNGSENTWURF ZUR FRÜHSTARTRENTE LIEGT VOR

Mit der Einführung einer Frühstartrente soll Alterssicherung bereits im Kindesalter mit staatlichen Einzahlungen in eine kapitalgedeckte Altersvorsorge beginnen. Am 12.8.2026 hat das Bundeskabinett den vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung der Frühstartrente beschlossen. Auch ein Fragen-Antworten-Katalog wurde bereits veröffentlicht.

Mit der Frühstartrente will die Bundesregierung den frühzeitigen Aufbau einer privaten Altersvorsorge unterstützen. Zur Anlage der Frühstartrente können Eltern für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollenden, einen individuellen, kapitalgedeckten und privatwirtschaftlich organisierten Altersvorsorgedepot-Vertrag bei einem Anbieter ihrer Wahl eröffnen, der die Voraussetzungen eines Standarddepot-Vertrags

erfüllt. Der Bund zahlt für diese Kinder bis zur Volljährigkeit 10 EUR pro Monat in das Depot ein. Die Einzahlung weiterer Eigenbeiträge bis zu 6.840 EUR pro Jahr ist möglich.

Eröffnen die Eltern kein Altersvorsorgedepot, werden die nicht abgerufenen Gelder kollektiv nach den einzelnen Jahrgängen angelegt. Bei einer nachträglichen Depoteröffnung (durch die Eltern oder die inzwischen volljährigen Begünstigten) können die Mittel, die in der kollektiven Anlage angespart wurden, auf den persönlichen Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



WAHLRECHT ZUM ARBEITSZIMMER ÄNDERT SICH AB 2026

Für eigenbetrieblich genutzte Arbeitszimmer gelten seit 2026 neue Grenzen für die Zuordnung zum Privatvermögen. Das Wahlrecht greift jetzt, wenn die Fläche nicht mehr als 30 qm oder der Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt. Wird es genutzt, sind grundstücksbezogene Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig. Betrieblich veranlasste Kosten wie Strom und Heizkosten bleiben jedoch weiterhin abziehbar.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



REFORM DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt

Das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 30.7.2026 in Kraft getreten. Einige Regelungen gelten allerdings erst ab 2027 bzw. ab 2028. Wichtige Aspekte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nachfolgend aufgeführt.

Beitragsbemessungsgrenze

Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und jährlich mittels Verordnung festgelegt.

Beachten Sie: Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Höchstbetrag, bis zu dem Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt werden. Für darüber hinausgehendes Einkommen sind keine Beiträge zu zahlen.

In 2026 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 69.750 EUR jährlich bzw. 5.812,50 EUR monatlich. 2027 steigt die Beitragsbemessungsgrenze einmalig (zusätz-

lich zur regulären Lohnentwicklung) um zusätzliche 3.600 EUR jährlich bzw. um 300 EUR monatlich an.

Minijobs

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für gewerbliche Minijobs (bzw. geringfügige Beschäftigungen) beträgt derzeit 13 %. Ab 2027 wird der pauschale Beitragssatz der Arbeitgeber erhöht.

Beachten Sie: Maßgeblich sind dann der allgemeine Beitragssatz sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (das wären zusammen aktuell 17,5 %).

Merke: Die wirtschaftliche Mehrbelastung trifft hier ausschließlich den Arbeitgeber.

Die Anhebung betrifft „lediglich“ gewerbliche Minijobs. Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten beträgt somit weiterhin 5 %.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



LADEN ZU HAUSE

Neue Nachweise für betriebliche E-Autos

Unternehmer, die ihren betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrowagen zu Hause laden und diese Kosten als Betriebsausgaben absetzen wollen, müssen ab sofort neue Aufzeichnungspflichten erfüllen. Denn die bisherige Abrechnung nach der Ladestrompauschale hat ausgedient. Das ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Hintergrund

Wollten Unternehmer den Einzelnachweis der tatsächlichen Stromkosten vermeiden, konnten sie für den Betriebsausgabenabzug bisher eine Ladestrompauschale nutzen. Diese belief sich je nach Fahrzeugart und Lademöglichkeit pro Monat auf 15 bis 70 EUR. Ein Stromzähler oder sonstige Aufzeichnungen waren nicht erforderlich.

Nachdem das Bundesfinanzministerium die Ladestrompauschalen für Arbeitnehmer bereits zum 1.1.2026 abgeschafft hatte (Schreiben vom 11.11.2025), war eine entsprechende Anpassung für Unternehmer zu erwarten – und diese ist nun erfolgt.

Die neuen Regeln

Schritt 1: Nachweis der Strommenge

Für das Fahrzeug ist die geladene Strommenge nachzuweisen. Das kann wie bisher über einen stationären oder mobilen Stromzähler erfolgen. Das Bundesfinanzministerium stellt hier ausdrücklich klar, dass der Stromzähler nicht eichrechtskonform sein muss. Es ist auch zulässig, die Strommenge über einen in der Wallbox oder im Fahrzeug integrierten Zähler zu ermitteln.

Merke: Kann die geladene Strommenge nicht ohne Weiteres ausgelesen werden, dann genügt nach Meinung der Finanzverwaltung weiterhin ein repräsentativer Aufzeichnungszeitraum von drei Monaten. Der hieraus ermittelte Durchschnittswert darf dann auch für die Folgemonate verwendet werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



ENERGETISCHE SANIERUNG: SO TEILEN MITEIGENTÜMER DEN STEUERBONUS AUF

Bei energetischen Sanierungen mit mehreren Miteigentümern ist der Steuerbonus nach § 35c EStG aufzuteilen. Nutzen nicht sämtliche Miteigentümer das Objekt selbst, zählen die anteiligen Kosten der Selbstnutzer. Der Höchstbetrag steht bei getrennt genutzten Wohnungen jedoch jedem Miteigentümer zu. Ein gesondertes Feststellungsverfahren ist nicht erforderlich, kann aber vom Finanzamt verlangt werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

BUNDESFINANZHOF BESTÄTIGT SEINE STÄNDIGE RECHT- SPRECHUNG ZUR FRIST- BERECHNUNG BEI PRIVATEN VERÄUSSERUNGSGESCHÄFTEN

Für die Zehn-Jahres-Frist bei einem privaten Immobilienverkauf zählt der Abschluss des Kaufvertrags. Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist nach der Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht maßgeblich.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

WARNUNG VOR ANGEBLICHEN E-MAILS DER STEUERVERWALTUNG

Die Steuerverwaltung warnt vor täuschend echt gestalteten Phishing-E-Mails im Namen von ELSTER. Sie sollen Empfänger zur Preisgabe von Anmeldedaten, Konto- oder Kreditkartendaten verleiten. Auffällig sind allgemeine Anreden, angebliche Fristen oder angekündigte Steuererstattungen. Die Verwaltung fordert niemals per E-Mail sensible Daten an. Im Zweifel sollten Nutzer sich direkt bei Mein ELSTER anmelden und dort ihr Postfach prüfen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

